

Öffentlichkeit und Verfahrensdokumentation

Duscha Gmel

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit den Themen „Audiovisuelle Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ und „Einbindung der nicht-deutsch-sprechenden Öffentlichkeit“. Diese Themen haben aufgrund der medialen Aufmerksamkeit bei Hauptverhandlungen und wegweisenden Urteilen, zuletzt die des Oberlandesgerichts Koblenz gegen ehemalige syrische Geheimdienstmitarbeiter, auch in unserer Praxis maßgeblich an Bedeutung gewonnen. Zur „Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ gibt es bereits eine Fülle von Materialien und Diskussionen,¹ wobei ich insbesondere auf den umfassenden Bericht der vom Bundesministerium der Justiz beauftragten Expertengruppe aus dem Juni 2021 verweisen möchte.² Auch wurde dieses Thema in den aktuellen Koalitionsvertrag aufgenommen.³ Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der Bild- und Tonaufzeichnungen der Hauptverhandlungen vorsieht, ist derzeit im Bundesjustizministerium in Arbeit. Die Einzelheiten werden noch intern abgestimmt.⁴

-
- 1 *Sabel*, Technische Aufzeichnung der Hauptverhandlung: Stand der Diskussion und rechtspolitische Überlegungen zur Einführung einer audiovisuellen Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, in: Hoven/Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren (2020), 151 ff.
 - 2 BMJV, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (2021), abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.pdf;jsessionid=242DC5B9418CCDC6B22EC2075A934813.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1>.
 - 3 Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), abrufbar unter <<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>>, 85.
 - 4 Anmerkung: Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)“ wurde am 22. November 2022, das heißt nach der Präsentation dieses Vortrags, veröffentlicht. Der am 10. Mai 2023 veröffentlichte Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht nunmehr die Tonaufzeichnung (regelmäßig) verpflichtend und die Videoaufzeichnung fakultativ vor.

Als Leiterin eines der beiden Völkerstrafrechtsreferate des Generalbundesanwalts werde ich diese Themen unter dem speziellen Blickwinkel unserer Hauptverhandlungen wegen Völkerstraftaten beleuchten. Dabei werde ich meine Standpunkte auch mithilfe aktueller Prozesse illustrieren, zum einen dem bereits abgeschlossenen Al-Khatib-Prozess vor dem Oberlandesgericht Koblenz und zum zweiten dem derzeit laufenden Prozess vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. gegen einen Arzt, der im Gefängnis des syrischen Militärischen Geheimdienstes tätig war und dem Menschlichkeitsverbrechen zur Last liegen.⁵

Vorwegnehmen möchte ich hier die Frage, ob nicht ein zu viel an Öffentlichkeit – auch durch Dokumentation – der Sachaufklärung in solch bedeutsamen Prozessen schaden kann.

I. Videoaufnahmen der Gerichtsverhandlung zur Weitergabe an die Prozessbeteiligten

Kommen wir zum ersten der beiden Themen, das heißt der Frage, ob und wie Ton-Bild-Aufnahmen von völkerstrafrechtlichen Gerichtsverhandlungen erstellt werden sollten, welche zur Weitergabe an die Prozessbeteiligten bestimmt sind. Bereits nach geltendem Recht können gemäß § 169 Abs. 2 GVG Tonaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken von dem Gericht zugelassen werden, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt.⁶ Trotz dieser Norm und der damit verbundenen Möglichkeit haben sowohl das Oberlandesgericht Koblenz als auch das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. in den bereits genannten Verfahren eine Aufzeichnung abgelehnt. Diesen Entscheidungen stimmen wir uneingeschränkt zu. Dabei haben beide Gerichte die Anwendungsvoraussetzungen – die Annahme einer herausragenden zeitgeschichtlichen Bedeutung der Verfahren für die Bundesrepublik Deutschland – dahinstehen lassen.

5 Vgl. zu diesen Verfahren näher: *Burghardt/Thurn*, Juristische Zeitgeschichte am „Deutschen Eck“. Keine Tonaufzeichnungen aus dem Al Khatib-Verfahren in Koblenz, KJ 2022, 109 ff.; Generalbundesanwalt, Pressemitteilung v. 28. Juli 2021, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/Pressemitteilung-vom-28-07-2021.html?nn=1087836>>.

6 Vgl. *Wick/Reitner*, Tonaufnahmen »wichtiger« (Straf-)Prozesse zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 169 Abs. 2 S. 1 GVG, Jura 2022, 821 ff.

Insoweit würde auch der Reformvorschlag des *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) aus dem März 2022 bezüglich des § 169 Abs. 2 GVG, das einschränkende Merkmal für die Bundesrepublik Deutschland zu streichen,⁷ keine Abhilfe schaffen. Entscheidend haben beide Gerichte vielmehr – aus unserer Sicht zutreffend – auf die Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und die Gefahr der Beeinflussung der Aussagebereitschaft und des Aussageinhalts von Zeugen abgestellt.

1. Die Frage des Ob

Eine Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes dahingehend, dass Bild-Ton-Aufnahmen für die Prozessbeteiligten in strafrechtlichen Land- und Oberlandesgerichtsverfahren – mithin auch in völkerstrafrechtlichen Verfahren – der Regelfall werden, scheint beschlossen.⁸ Von den Befürwortern einer audiovisuellen Dokumentation werden unter anderem die größere Zuverlässigkeit und daraus folgende Vorteile für die Wahrheitsfindung aufgeführt.⁹ Diese Vorteile stelle ich nicht in Abrede. Allerdings zeige ich hier die Besonderheiten unserer völkerstrafrechtlichen Verfahren und die Belange des Zeugenschutzes auf, die dem Ziel der Wahrheitsfindung gerade zuwiderlaufen könnten.

2. Die Gefahrensituation in völkerstrafrechtlichen Gerichtsverfahren

Unserer Ansicht nach sollten zwei zentrale Gesichtspunkte im Reformgesetz Berücksichtigung finden. Zum einen muss es dem Tatgericht möglich sein, den Sachverhalt effektiv aufzuklären und zum anderen muss ebenso effektiver Zeugenschutz gewährleistet sein.

7 ECCHR, *Betroffenenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen* (2022), abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/20211020_Stellungnahme_Reform_VStGB_zur_Veroeffentlichung.pdf>, 6 f.

8 Vgl. aber Fn. 4.

9 Mosbacher, *Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Revision*, StV 2018, 182. Siehe auch BMJV, *Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung* (2021), abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.pdf;jsessionid=242DC5B9418CCDC6B22EC2075A934813.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1>, 5.

Anders als in der Vielzahl strafrechtlicher Gerichtsverfahren wird in völkerstrafrechtlichen Prozessen über Geschehnisse geurteilt, die im Zusammenhang mit staatlichem oder quasistaatlichem Strukturunrecht stehen.¹⁰ Syrien ist das beste Beispiel. Das syrische Unrechtsregime ist nach wie vor an der Macht. Auch die IS-Verfahren der letzten Jahre fanden zu einer Zeit statt, als diese Vereinigung noch über erheblichen Einfluss verfügte.

Richtigerweise hat das Oberlandesgericht Koblenz im Al-Khatib-Prozess in gleich zwei Entscheidungen die akustische Aufzeichnung des Gerichtsverfahrens abgelehnt.¹¹ Das Gericht berief sich auf Befürchtungen der Zeugen, durch ihre Mitwirkung am Gerichtsprozess könnten Gefährdungslagen für sie und/oder ihre Angehörigen entstehen. Neben diesem Zeugenschutzargument begründete das Gericht seine ablehnende Haltung auch damit, dass eine Aufnahme das Aussageverhalten gravierend beeinflussen könnte.

Ebenso gestattete das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. im oben genannten Verfahren keine Tonaufzeichnung, weil es eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung annahm.¹² Bereits das Wissen um die Aufzeichnung des gesprochenen Wortes könne zu einer Verhaltensänderung der oft mit dem Strafprozess nicht vertrauten Betroffenen führen.

Ich teile die Ansicht beider Oberlandesgerichte. Eine Ton- oder gar Videoaufnahme von Zeugenaussagen in einem laufenden Gerichtsverfahren dürfte das Aussageverhalten gravierend beeinflussen. Verständlicherweise machen Zeugen in völkerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren regelmäßig geltend, dass sie generell staatlichen Institutionen misstrauen und Angst vor Repressalien haben. Dies gilt vor allem dort, wo wir es mit einem andauernden Konflikt und nicht mit Postkonflikt-Szenarien zu tun haben. Gerade in den Syrien-Regime-Fällen erscheinen Repressalien gegen die Zeugen oder deren noch in Syrien wohnhaften Angehörigen nicht nur als denktheoretische Möglichkeit, sondern als konkrete Gefahr. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass diesen oftmals zutiefst traumatisierten Zeugen

10 Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. (2020), 72 ff.

11 Burghardt/Thurn, Juristische Zeitgeschichte am „Deutschen Eck“. Keine Tonaufzeichnungen aus dem Al Khatib-Verfahren in Koblenz, KJ 2022, 109 (110); ECCHR, Betroffenenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen (2022), abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/20211020_Stellungnahme_Reform_VStGB_zur_Veroeffentlichung.pdf>, 6.

12 ECCHR, Betroffenenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen (2022), abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/20211020_Stellungnahme_Reform_VStGB_zur_Veroeffentlichung.pdf>, 6.

ohnehin aus Gründen der Wahrheitsfindung sehr viel abverlangt wird. Sie müssen in der Hauptverhandlung die traumatischen Erlebnisse erneut durchleben. Durch Aufzeichnungen wird der Druck auf sie noch verstärkt. Ferner hat auch die Expertengruppe des Bundesministeriums der Justiz in ihrem Abschlussbericht darauf hingewiesen, dass im Falle einer audiovisuellen Aufzeichnung die Gefahr der rechtswidrigen oder missbräuchlichen Veröffentlichung der Filmaufnahmen aus der Hauptverhandlung nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne.¹³ Beispielhaft genannt wurde die unbefugte Veröffentlichung eines Videos der Beschuldigtenvernehmung im Mordfall *Lübcke*. Wenn ein derartiger Missbrauch bekannt würde, könnte dies in unseren Verfahren zu einem Totalverlust von Aussagen und im schlimmsten Fall sogar dazu führen, dass solche Prozesse gar nicht mehr geführt werden können. Zudem würden die Opfer erneut zu Opfern.

3. Lösungsansätze

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob künftig Vorhalte mittels der Ton- und Audioaufnahmen zulässig sein sollen. Etwaige Vorhalte der Aufnahmen in der Hauptverhandlung, insbesondere wenn die Zeugen sich selbst sehen oder hören, würden ihre Verunsicherung erheblich steigern. Doch auch Unterbrechungen, möglicherweise wiederholt, zum Zwecke der Inaugenscheinnahme der Aufnahmen durch die Richter (außerhalb der Hauptverhandlung) würden den Ablauf der Vernehmung massiv stören. Insoweit ist die Situation nicht mit der des Internationalen Strafgerichtshofs zu vergleichen,¹⁴ bei dem ein Echtzeit-Wortprotokoll für die Verfahrensbeteiligten erstellt wird, durch das Streitigkeiten über Inhalte von Aussagen erst gar nicht entstehen. Als praktikabel erscheint etwa der Vorschlag, die Aufzeichnungen bis zum Abschluss der jeweiligen Hauptverhandlung als rein gerichtsinterne Aufzeichnung zu behandeln, um einen Streit über den Inhalt der bisherigen Beweisaufnahme aus der Hauptver-

13 BMJV, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (2021), abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.pdf;jsessionid=242DC5B9418CCDC6B22EC2075A934813.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1>, 27, 95.

14 Vgl. *Schmitt*, Die Dokumentation der Hauptverhandlung, NStZ 2019, 1 ff.

handlung fernzuhalten und die Auswirkungen auf den Verfahrensablauf zu beschränken.¹⁵

Der wichtigste Gesichtspunkt ist jedoch, zu vermeiden, dass Zeugen aus Angst vor einer Veröffentlichung der aufgezeichneten Vernehmung keine, nur unvollständige oder gar wahrheitswidrige Angaben machen, weil sie Nachteile für sich und ihre Familie fürchten. Insoweit sind prozessuale Schutzmechanismen zu schaffen, die die Gefahr der Veröffentlichung nicht nur minimieren, sondern gänzlich ausschließen. Allein eine Verpixelung der gefährdeten Zeugen oder eine Stimmverzerrung bietet keinen umfassenden Schutz, kann ein Zeuge doch oftmals allein schon aufgrund der Aussageinhalte identifiziert werden. Sollte der Ausschluss der Aufzeichnung bei bestimmten Teilen der Hauptverhandlung, etwa bei bestimmten Zeugenaussagen wie bisher in § 169 GVG ins Ermessen des Gerichts gestellt werden, sollten – wie auch im Expertenbericht – Standards für ein Absehen von der Aufzeichnung definiert werden, z. B. die Möglichkeit des Ausschlusses der Aufzeichnung in den Fällen, in denen auch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.¹⁶ Ich würde aber – wie die Expertengruppe – noch einen Schritt weitergehen und in bestimmten Fällen ein gebundenes Ermessen befürworten, etwa wenn der Zeuge einer Aufzeichnung widerspricht (vgl. § 58a Abs. 3 StPO).¹⁷ Es wäre wichtig, dem Zeugen bereits im Ermittlungsverfahren bei Vernehmungen die Sicherheit vermitteln zu können, dass eine audiovisuelle Aufzeichnung in der Hauptverhandlung unterbleibt. Auch dies dient der Sachaufklärung, wenn die Zeugen andernfalls – schon im Ermittlungsverfahren – nicht bereit sind, auszusagen.

15 Mosbacher, Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Revision, StV 2018, 183.

16 BMJV, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (2021), abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.pdf;jssessionid=242DC5B9418CCDC6B22EC2075A934813.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1>, 25 ff.

17 BMJV, Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (2021), abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.pdf;jssessionid=242DC5B9418CCDC6B22EC2075A934813.2_cid289?__blob=publicationFile&v=1>, 27 f.

II. Einbindung der nicht-deutsch-sprechenden Öffentlichkeit

Die verbleibenden Minuten will ich dem zweiten Thema widmen, das heißt der Frage, in welchem Maße die nicht-deutsch-sprechende Öffentlichkeit – insbesondere auch ausländische Medien- und Pressevertreter – an völkerstrafrechtlichen Gerichtsverfahren zu beteiligen ist, zum Beispiel dadurch, dass ein vom Gericht bestellter Dolmetscher das Verfahrensgeschehen simultan in eine der internationalen Sprachen übersetzt; sei es Englisch, Französisch oder Arabisch.

1. Rechtslage

Ein Blick auf die Rechtslage zeigt, dass es diesbezüglich keine einschlägigen Normen im Gerichtsverfassungsgesetz oder in der Strafprozessordnung gibt. Nach § 184 GVG ist Gerichtssprache deutsch. Ob ein Gericht den Medien oder sogar der breiten Öffentlichkeit, die kein Deutsch versteht, einen Dolmetscher zur Verfügung stellen sollte, liegt dagegen im sitzungspolizeilichen Ermessen des Gerichts.¹⁸

Unbestreitbar besteht die interessierte Öffentlichkeit in völkerstrafrechtlichen Verfahren nicht nur aus deutschsprechenden Personen. Zu den öffentlichkeitswirksamen Momenten, das heißt insbesondere die einleitende Anklage- und abschließende Urteilsverkündung, sind regelmäßig auch interessierte Mitarbeiter von ausländischen Nichtregierungsorganisationen, Opfervertreter oder auch Angehörige der Angeklagten anzutreffen.

Vor diesem Hintergrund muss der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. August 2020 gesehen werden, in welchem dem Oberlandesgericht Koblenz aufgegeben wurde, es zwei klagenden syrischen Medienvertretern zu gestatten, durch eigene Vorkehrungen oder durch Zulassung zur gerichtlich gestellten Dolmetscheranlage der arabischen Simultanübersetzung zu folgen.¹⁹ Es stellte in seiner Begründung darauf ab, dass es das Grundrecht der Pressefreiheit gebiete, einen Anspruch auf gleichberechtigten und reellen Zugang zu Gerichtsverhandlungen zum Zweck der Berichterstattung zu haben. Am Ende wurde es (nur) akkreditierten Medienvertretern erlaubt, sich in die bestehende gerichtliche Simultanverdolmetschung (Arabisch / Deutsch) einzuschalten, wenn sie einen eigenen Kopfhörer mitbrachten.

18 BVerfG NJW 2020, 3166 (3167).

19 BVerfG NJW 2020, 3166.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, dass in geschichtsträchtigen völkerstrafrechtlichen Gerichtsverfahren insbesondere den Medien unter bestimmten Voraussetzungen die faktische Gelegenheit gegeben werden muss, ein Verfahren zu verfolgen, ist zu begrüßen und für die Praxis richtungsweisend. Die Bundesrepublik Deutschland beansprucht hier eine Gerichtszuständigkeit für sich, die nach allgemeinen Regeln nicht gegeben wäre und die dem besonderen, die internationale Gemeinschaft berührenden Charakter der in Frage stehenden Straftaten geschuldet ist. Justiz hinter verschlossenen Türen soll es nicht geben und für Zuschauer, die einer Gerichtsverhandlung in einer ihnen nicht verständlichen Sprache folgen wollen, ist dies im Grunde die Folge.

2. Gegenargumente

Ich möchte aber den Blick nun auf fiskalische und praktische Gegenargumente lenken. Neben den erheblichen Kosten, die durch die Dolmetscherleistungen entstehen, fällt mir auf Anhieb kein Gerichtssaal ein, der entsprechend ausgerüstet wäre, das heißt, der entsprechende Kopfhöreranschlüsse für die Öffentlichkeit bereithält. Schon jetzt sind viele Gerichtssäle zu klein, um die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten aufnehmen zu können. Die entsprechende Infrastruktur müsste demnach erst geschaffen werden. Außerdem ist in der Praxis regelmäßig zu beobachten, wie zur Prozesseröffnung der Gerichtssaal voll und die lokale und internationale Presse anwesend ist. Aber schon nach Verlesung der Anklageschrift, wenn die eigentliche Arbeit der Gerichtsbeteiligten erst losgeht, verfliegt das Interesse sowohl der allgemeinen Öffentlichkeit als auch der Presse spürbar. Sitzungstage, an denen langwierige Gutachten oder Aufzeichnungen der Telekommunikationsüberwachung in das Verfahren eingeführt werden, stoßen bei der Öffentlichkeit in der Regel auf kein Interesse. Einen Dolmetscher zu beschäftigen, der für leere Zuschauerränge übersetzt, erscheint nicht sinnvoll.

3. Lösungsansatz

Diese beiden Gegenpole, auf der einen Seite das nachvollziehbare Interesse der nicht-deutsch-sprechenden Öffentlichkeit einem Gerichtsprozess nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu folgen und auf der anderen Seite, dass ein

Simultandolmetschen vor dem Hintergrund der Kosten auch Sinn ergeben muss, sind in ein richtiges Verhältnis zu bringen.

Als Lösung halte ich es anders als das ECCHR nicht für erforderlich, dass die Normierungen der §§ 184 oder 187 GVG angepasst werden müssen und dem Gericht gesetzgeberisch aufgegeben werden soll, wann es eine Übersetzung für die Öffentlichkeit bereitzustellen hat.²⁰ Ich denke, dass das Themenfeld weiterhin sitzungspolizeilich durch den jeweiligen vorsitzenden Richter oder die Richterin entschieden werden sollte. Spätestens durch die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sind die Leitlinien für die Ermessensentscheidungen der Richter zumindest in völkerstrafrechtlichen Verfahren konkretisiert. Aber wie ließe sich die Problematik nun praktisch lösen? Abzulehnen ist vor dem Hintergrund der ausgeführten Argumente ein automatisches Recht der Öffentlichkeit an einem Dolmetscher. Vielmehr sollte auch weiterhin der Einzelfall geprüft werden können. Das Gericht kann am ehesten einschätzen, ob eine Übersetzung für die dem Deutschen nicht mächtige Öffentlichkeit überhaupt sinnvoll ist. Wenn, wie im Koblenzer Verfahren, ohnehin ein Dolmetscher übersetzt, ist tatsächlich nicht nachvollziehbar, wieso zumindest fremdsprachige Medienvertreter nicht Zugriff auf diese Übersetzungen erhalten. Eine Ungleichbehandlung muss hier vermieden werden.

Was die generelle, nicht-deutsch-sprechende Öffentlichkeit angeht, ist das Verständnis des Öffentlichkeitsprinzips in unserer Verfahrensordnung ein anderes als das des Internationalen Strafgerichtshofs. Dort geht die Öffentlichkeit der Strafverfahren in der Regel über den Gerichtssaal hinaus. Die höchstmögliche Öffentlichkeit soll helfen, das Vertrauen in die Institution aufrechtzuerhalten und zu festigen.²¹ Gleichwohl würde ich eine Einbindung der allgemeinen Öffentlichkeit zumindest in die wichtigsten Verfahrenssituationen befürworten, zum Beispiel, indem ein vom Gericht bestellter Dolmetscher die Anklageverlesung und die Urteilsbegründung übersetzt.

20 Vgl. ECCHR, Betroffenenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen (2022), abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/20211020_Stellungnahme_Reform_VStGB_zur_Veroeffentlichung.pdf>, 7 f.

21 Schmitt, Die Dokumentation der Hauptverhandlung, NSTz 2019, 1, 4.

III. Fazit

Abschließend möchte ich feststellen, dass sich völkerstrafrechtliche Verfahren sehr gut mit der für alle Strafverfahren geltenden Strafprozessordnung sowie dem Gerichtsverfassungsgesetz bearbeiten lassen. Auch hinsichtlich der von mir kommentierten Themen sollte es keine speziellen, alleine auf das Völkerstrafrecht ausgerichteten, Normierungen geben.

Ich hoffe, mein Kommentar hat gezeigt, dass ich Verständnis dafür habe, dass Videoaufnahmen von völkerstrafrechtlichen Gerichtsverhandlungen und die Einbindung von nicht-deutsch-sprachigen Personen bei bestimmten Verfahrensabschnitten zum Standard werden sollen. Auf der anderen Seite ist aber in völkerstrafrechtlichen Gerichtsverfahren dem Zeugenschutz und damit dem Ausschluss von Aufzeichnungen bei Teilen der Hauptverhandlung Rechnung zu tragen.